

# Städtetag Nordrhein-Westfalen

Städtetag NW 5000 Köln

An den  
Präsidenten des Landtags  
Herrn Josef D e n z e r, MdL  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf 1

Köln-Marienburg, 08.09.1988/All  
Lindenallee 13-17  
Aktenzeichen: NW 6/21-01  
Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71-2 72  
Fernschreiber 8 882617  
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154  
BLZ 370 50 198

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes - Landtags-Drucksache 10/2734

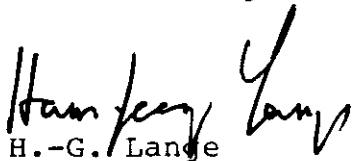
Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung hat dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes zugeleitet, der in den Ausschüssen des Landtags derzeit beraten wird.

Wir erlauben uns, Ihnen eine ausführliche Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf zuzuleiten (B 5398). Wir fügen auch noch einmal den Beschluß unseres Landesvorstandes vom 29. Februar 1988 (B 4817) bei, der grundlegend zur Novellierung Stellung nimmt.

Wir möchten Sie herzlich bitten, unsere Stellungnahme bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen. Für ergänzende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
H.-G. Lange

Anlagen  
B 5398  
B 4817

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE  
**ZUSCHRIFT**  
**10/ 2177**

Köln-Marienburg, 05.09.1988/sr  
Lindenallee 13-17  
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: NW 6/21-01  
Umdruck-Nr.: B 5398

Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71 -2 77  
Fernschreiber 8 882617  
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154  
BLZ 370 50 198

S t e l l u n g n a h m e  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Landesplanungsgesetzes (Landtags-Drucksache 10/2734)

Mit dem Landesentwicklungsprogramm, den Landesentwicklungsplänen, den Gebietsentwicklungsplänen und den Braunkohlenplänen hat sich Nordrhein-Westfalen ein im Vergleich zu anderen Bundesländern außerordentlich präzises und geschlossenes Planungssystem geschaffen. Wir haben deshalb schon im Dezember 1987 und im März 1988, entsprechend den Beschlüssen unseres Landesvorstands vom 10.12.1987 und 29.02.1988, Landtag und Landesregierung gebeten, die Novellierung des Landesplanungsgesetzes eher zur Entfeinerung zu nutzen, als noch weitere zusätzliche Planungsinstrumente einzuführen. Das Land gerät zunehmend in die Gefahr, mit diesem System über die Notwendigkeiten der Landesplanung hinaus in kommunale Planungen einzugreifen. Mit unserer folgenden Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen im einzelnen wollen wir dies deutlich machen.

Zu Nr. 1 (§ 6):

Zu a):

Wir schlagen vor, Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs wie folgt zu ergänzen: "... aus den im Regierungsbezirk tätigen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbänden ...".

Begründung: Es erscheint wichtig, auch im Gesetzestext zu verdeutlichen, daß es sich um Naturschutzverbände handeln muß, die nach den gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sind.

Zu b):

Wir schlagen vor, Buchstabe b zu streichen und damit den Absatz 2 des geltenden Gesetzes aufrechtzuerhalten.

Begründung: Wir halten es für dringend geboten, die Unvereinbarkeitsregeln bei den beratenden Mitgliedern aufrechtzuerhalten. Anderenfalls müßte damit gerechnet werden, daß in größerer Zahl Landesbedienstete, kommunale Bedienstete oder Vorstandsmitglieder kommunaler Gesellschaften (Stadtwerke u.ä.) als beratende Mitglieder gewählt würden. Hierdurch könnten außerordentlich schädliche Verquickungen und Interessenkollisionen entstehen.

MMZ 10 / 2177

Zu Nr. 3 (§ 13):

**Zu c):**

Wir schlagen vor, Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu formulieren:  
"Landesentwicklungspläne bestehen aus textlichen oder zeichnerischen Darstellungen oder einer Verbindung von textlichen und zeichnerischen Darstellungen."

Begründung: Wir unterstützen die sich aus der Begründung ergebende Zielsetzung, geben aber zu bedenken, daß die Formulierung "richtet sich nach dem Zielinhalt" zu rechtlichen Zweifeln und Auseinandersetzungen führen könnte. Wir regen deshalb Klarstellung an.

**Zu d):**

Wir schlagen vor, d) zu streichen.

Begründung: Es sollte bei der Bekanntmachung im Ministerialblatt verbleiben, damit das Mißverständnis vermieden wird, es handele sich um Rechtsnormen.

Zu Nr. 4 (§ 13 a):

**Zu Absatz 1:**

Wir sehen keine Notwendigkeit für die gesetzliche Regelung eines "raumordnerischen Leitbildes". Die Landesregierung ist in der Lage, im Rahmen des geltenden Rechts und unter Beachtung des Ressortprinzips Vorgaben für landesplanerische und fachplanerische Verfahren zu geben und diese auch in den jeweiligen Verfahren durchzusetzen. Sie würde sich durch eine gesetzliche Regelung originärer landespolitischer Gestaltungsmöglichkeiten ohne Not Fesseln anlegen. Gerade die Vorgänge in den Montanrevieren haben gezeigt, daß schnelles Handeln oft geboten ist. Dies würde durch die Formalitäten des vorgesehenen Verfahrens eher behindert.

**Zu Absatz 2:**

Sollte der Landtag dem Vorschlag der Landesregierung zu Absatz 1 folgen, so ist die in Absatz 2 vorgesehene Beteiligungsregelung unbedingt erforderlich. Wir weisen aber auf unsere vorstehenden Bedenken hinsichtlich der dadurch bewirkten Schwerfälligkeit des Verfahrens hin.

**Zu Absatz 3:**

Die rechtliche Qualität des "raumordnerischen Leitbildes" verbleibt auch nach der Formulierung des Absatz 3 in einer Grauzone. Offenbar soll es lediglich Abwägungsmaterial darstellen. Wenn die Landesregierung aber ein so aufwendiges Verfahren wählen muß, dann wäre zu erwägen, dem "raumordnerischen Leitbild" auch den Charakter eines

...

"Ziels der Raumordnung und Landesplanung" beizulegen und es inhaltlich auf landesplanerisch mögliche Zielaussagen zu beschränken. Anderenfalls würde ein von Politik und Verwaltung kaum noch unterscheidbares System

- "einfacher", im Rahmen des Ressortprinzips zu vollziehender Kabinettsbeschlüsse,
- "raumordnerischer Leitbilder" als Abwägungsmaterial und
- förmlicher Ziele der Raumordnung und Landesplanung, diese wiederum entfaltet in
  - Landesentwicklungsprogramm,
  - Landesentwicklungsplänen,
  - Gebietsentwicklungsplänen und Braunkohlenplänen

geschaffen. In dieses komplizierte System müßte sich ggf. noch die Umsetzung des bundesrechtlich vorzuziehenden "Raumordnungsverfahrens" einfügen.

Schon jetzt lassen sich Landesentwicklungspläne de facto nur durch Zusammenschreiben der Gebietsentwicklungspläne herstellen (siehe Landesentwicklungsplan III). Das neue System würde die planokratische Tendenz, mit immer neuen Planinstrumenten letzten Endes immer dasselbe auszusagen, noch verstärken. Die gegenseitige Vernetzung der Instrumente würde dabei aber zur vollständigen Lähmung der - richtig verstanden durchaus notwendigen - Landesplanung führen.

Zu Nr. 7 (§ 16):

Wir schlagen vor, b) zu streichen.

Begründung: Es sollte bei der Bekanntmachung der Genehmigung im Ministerialblatt verbleiben. Die Niederlegung der Gebietsentwicklungspläne in den Kreisen und Gemeinden entspricht der Bürgernähe und sollte bestehen bleiben.

Zu Nr. 8 (§ 20):

Wir vertreten die Auffassung, daß das in § 20 geregelte Verfahren ein nicht förmliches, im wesentlichen der Information und Meinungsbildung dienendes Vorverfahren darstellt. Rechtsverbindlich ist schließlich allein das bundesrechtlich geregelte Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren für den beschlossenen Bauleitplan.

Zu d):

Wir bitten, es bei der geltenden Fassung des Absatz 7 zu belassen.

Begründung: Das Verhältnis zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) ist bundesrechtlich abschließend geregelt. Danach ist ein Bebauungsplan grundsätzlich auch dann aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, wenn zwischen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und

dem Flächennutzungsplan keine vollständige Übereinstimmung mehr besteht. Dies ist ein Gebot der Planungs- und Rechtsklarheit. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß eine vollständige Übereinstimmung zwischen Zielen der Raumordnung und Landesplanung und der Bauleitplanung zumeist nur für die "planerische Sekunde" der Genehmigung des Flächennutzungsplans besteht. Die Lebenswirklichkeit steht einem stets über alle Ebenen geschlossenen Planungssystem entgegen. Diese Geschlossenheit sollte daher auch nicht im Ansatz einem Gesetz unterstellt werden. Gerade in einem auf Strukturwandel angewiesenen und hochverdichteten Land wie Nordrhein-Westfalen ist die nicht vollständige Übereinstimmung der Normalfall, nicht ein "Unfall". Das Landesplanungsrecht trägt diesem Lebenssachverhalt auch durch die Regelungen über das Planungsgebot Rechnung, mit dem schwere Fehlentwicklungen verhindert werden können, aber andererseits eine so hohe Hürde gesetzt ist (Beschluß der Landesregierung und Entschädigungspflicht), daß davon nicht bei unbedeutenden Diskrepanzen Gebrauch gemacht wird. Dieses ausgewogene System würde durch die Regelung des Absatz 7 aufgehoben. Ein ständiges Gezerre zwischen der Bürokratie des Regierungspräsidenten und der Gemeinde wäre die Folge.

Ganz besonders bemerkenswert ist, daß für die Erklärung "nicht angepaßt!" der Regierungspräsident ohne Mitwirkung des Bezirksplanungsrates zuständig sein soll und daß keinerlei einschränkende Kriterien gesetzt werden, obwohl es sich oft um Beurteilungs- und Einschätzungsfragen handeln dürfte. Über diesen Weg wird die Bauleitplanung weitgehend bei den Regierungspräsidenten "abgeliefert". Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht erst am 09.12.1987 festgestellt:

"Mit der Zuweisung der Bauleitplanung an die Gemeinden als eigene Angelegenheit stärkt das Bundesbaurecht die Sachnähe der örtlichen Ebene und sichert die Planentscheidungen gegen Eingriffe einer ortsfernen Fachaufsicht ab. Damit wird zugleich gewährleistet, daß neben der Initiative auch die Verantwortung für die Bauleitpläne eindeutig im örtlichen Bereich, nämlich bei der Gemeinde und ihrem von den Gemeindebürgern gewählten Organ liegt" (Beschluß vom 09.12.1987 - 2 BvL 16/84 - in Sachen Zuständigkeitsregelung für den Flächennutzungsplan im Saarland).

Diese hier enthaltene Einschätzung des Ranges der Bauleitplanung durch das höchste Gericht sollte auch bei der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Landesplanung und Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen Beachtung finden.

...

Zu Nr. 10 bis 26:

Zum Braunkohlenteil des Gesetzentwurfes haben wir bereits gemäß Beschluß unseres Landesvorstandes vom 29.02.1988 festgestellt: "Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt den in Nordrhein-Westfalen mit der Braunkohlenplanung gewählten Ansatz. Die vorgesehene Novellierung verlagert allerdings das Schwergewicht der Planungsentscheidung vom Braunkohlenausschuß auf das Ministerium, weil das Ministerium den gesamten Planungsvorgang noch einmal nachvollziehen soll. Dies verändert den Inhalt der Braunkohlenplanung und stellt das bewährte Zusammenwirken von Bürgern, Gemeinden und Bergbautreibenden in Frage. Überdies verläßt die jetzt vorgesehene Weiterentwicklung des Braunkohlenverfahrens den Boden der Landesplanung. Es stellt sich als bergrechtliche Fachplanung dar. Dies würde eine entsprechende Öffnungsklausel im Bundesberggesetz erfordern, die diese das bergrechtliche Verfahren ergänzende Planung ausdrücklich zuläßt."

Wenn das Land diesen Weg der ausdrücklichen Gestaltung des Braunkohlenverfahrens als eines auf Bergrecht beruhenden fachplanerischen Verfahrens (Vorverfahren) nicht wählen will, müssen nach unserer Auffassung die in der folgenden Stellungnahme umrissenen Minimalanpassungen erfolgen, damit sich dieses Sonderverfahren bei wohlmeinender Auslegung noch in dem verfassungsrechtlich vorgegebenen und durch Gutachten des Bundesverfassungsgerichts bestimmten Rahmen der Raumordnung und Landesplanung hält:

Zu Nr. 10 (§ 25):

Wir schlagen vor, in Absatz 2, vorletzte Zeile, das Wort "der" durch das Wort "die" zu ersetzen.

Begründung: Als Beteiligte mit ihren gebietlichen Kategorien kann die Landesplanung als unterste Ebene stets nur die Gemeinde ansprechen. Dies gilt für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte gleichermaßen. Deswegen müssen die Städte Mönchengladbach und Köln als Gebietskörperschaft zum Braunkohlengebiet gehören. Dies bedeutet nicht, daß für alle Teile dieser Städte auch Braunkohlenpläne aufzustellen wären, wie dies auch für die kreisangehörigen Gemeinden nicht der Fall ist.

Zu Nr. 11 (§ 26):

Zu f):

Wir schlagen vor, den letzten Halbsatz "wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaft stehen" zu streichen.

...

Begründung: Es entspricht dem auf Gesamtverantwortung für den Raum beruhenden landesplanerischen Prinzip, daß stimmberechtigte wie beratende Mitglieder unabhängig davon teilnahmeberechtigt sind, ob die Gebietskörperschaft, aus der sie kommen, vom Beratungsgegenstand berührt ist. Der Gedanke der Regionalen Bank beruht gerade darauf, Nichtbetroffene an der Entscheidung zu beteiligen. Dies sollte auch für die Beratung gelten.

Zu Nr. 12 (§ 26 a):

Wir schlagen vor, in Absatz 1 die Worte "nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtteile" zu ersetzen durch die Worte "nach ihrer Einwohnerzahl".

Begründung: Einerseits ist das "passive" Wahlrecht für die Kommunale Bank bei kreisangehörigen wie bei kreisfreien Gemeinden allein von der Zugehörigkeit zur Vertretungskörperschaft, nicht aber von dem Wohnsitz oder Wahlbezirk im Braunkohlengebiet abhängig. Andererseits wird bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen bei kreisangehörigen Gemeinden stets das gesamte Gemeindegebiet zugrunde gelegt, bei kreisfreien indessen nur die "im Braunkohlengebiet liegenden Stadtteile". Die Regelung scheint daher allein eine Verkürzung der zahlenmäßigen Mitwirkungsrechte der Stadt Köln zum Gegenstand zu haben.

Zu Nr. 14 (§ 26 c):

Wir weisen darauf hin, daß die stimmberechtigte Mitgliedschaft des Bergbautreibenden nur schwer mit dem Grundsatz zu vereinbaren ist, daß Betroffene wegen des bestehenden Interessenkonflikts an Entscheidungen nicht teilhaben dürfen. Wenn dieser Grundsatz im Verhältnis des Ausschusses einer kommunalen Vertretungskörperschaft zur Vertretungskörperschaft gilt, so müßte er auch im Verhältnis zwischen Unterausschuß und Braunkohlenausschuß gelten. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die stimmberechtigte Beteiligung des Landwirtschaftsvertreters und des Gewerkschaftsvertreters, wenn er dem Betrieb des Bergbautreibenden angehört, ebenfalls bedenklich.

Zu Nr. 17 (§ 28 b):

Wir bitten in Absatz 2 Satz 3 die Worte "oder bei der Bezirksplanungsbehörde Köln" zu streichen und Satz 4 wie folgt zu fassen: "Die Gemeinden werten die bei ihnen vorgebrachten Bedenken und Anregungen bei ihrer Stellungnahme aus." Die weiteren Sätze sollten gestrichen werden.

...

Begründung: Das landesplanerische Verfahren muß sich des bodenrechtlichen Durchgriffs enthalten. Seine Beteiligten können nur kommunale Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange sein. Eine unmittelbare Bürgerbeteiligung an der Landesplanung würde die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltung der Gemeinden verletzen. Es ist Aufgabe der örtlichen Volksvertretung, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gegenüber der Landesplanung zu vertreten. Allenfalls kann eine landesplanerische Regelung den Gemeinden aufgeben, zu ihrer Meinungs- und Willensbildung eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. In Nordrhein-Westfalen ergibt sich diese Verpflichtung im übrigen bereits aus § 6 b der Gemeindeordnung und hätte einer besonderen Regelung nicht bedurft.

Zu Nr. 18 (§ 28 c):

Für Absatz 3 Satz 1 schlagen wir folgende Fassung vor: "... oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten und aus der Mitte des Braunkohlenausschusses vorgebracht worden sind."

Begründung: Anpassung an die Regelung des § 15 Abs. 3 für die Gebietsentwicklungspläne. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung würde das Schwergewicht der Genehmigungsentscheidung noch weiter vom Braunkohlenausschuß auf die Landesplanungsbehörde verlagern und damit den Charakter dieses Verfahrens als Fachplanung betonen.

Zu Nr. 26 (§ 37):

Wir weisen darauf hin, daß die in der Begründung erwähnte Festlegung von Bedarfsermittlungsmethoden durch Rechtsverordnung weder von der vorgeschlagenen Gesetzesfassung gedeckt ist, noch in Form einer Rechtsnorm geregelt werden sollte. Wir wenden und eindringlich gegen Versuche, über diesen Weg ohne gesetzliche Grundlage die örtliche Planungshoheit tatsächlich einzuschränken.

...



Regelung des Raumordnungsverfahrens im Landesplanungsgesetz

Im Hinblick auf das parallel laufende bundesrechtliche Gesetzgebungsverfahren zum Raumordnungsgesetz und die dort vorgesehene Einführung eines Raumordnungsverfahrens bitten wir für den Fall, daß diese Regelung Bundesrecht wird, folgende Lösung vorzusehen:

1. Für das Raumordnungsverfahren ist der Bezirksplanungsrat zuständig.
2. Das Raumordnungsverfahren wird durchgeführt als Verfahren zur Prüfung, ob eine Änderung des Gebietsentwicklungsplans erforderlich ist. Stellt der Bezirksplanungsrat dies fest, so geht das Verfahren in ein Änderungsverfahren zum Gebietsentwicklungsplan über.
3. Eine Bürgerbeteiligung findet allenfalls in der Form statt, daß die Gemeinde die Bürger unterrichtet oder beteiligt und das Ergebnis bei ihrer Stellungnahme im Verfahren verwertet. Eine unmittelbare Bürgerbeteiligung durch die Landesplanung findet nicht statt.

Begründung: Das landesplanerische System Nordrhein-Westfalens unterscheidet sich durch seine Engmaschigkeit und Verwobenheit von der Landesplanung in allen anderen Bundesländern. Dieses System verträgt nicht die Einführung eines weiteren vom übrigen Planungssystem abgesetzten Planungsverfahrens. Die Umsetzung des Rahmenrechts des Bundes sollte daher soweit wie möglich innerhalb des in Nordrhein-Westfalen bestehenden Planungssystems erfolgen. Die im Zusammenhang mit dem Raumordnungsverfahren diskutierte unmittelbare Öffentlichkeitsbeteiligung durch Stellen der Landesplanung wäre mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Inhalt von Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar, weil Beteiligte der Landesplanung nur Gebietskörperschaften und Planungsträger (Träger öffentlicher Belange) sein können. Eine unmittelbare Bürgerbeteiligung würde die verfassungsmäßig geschützte Selbstverwaltung der Gemeinden verkürzen, weil es Aufgabe der örtlichen Volksvertretung ist, den Willen der örtlichen Gemeinschaft zu einer überörtlichen oder landesplanerischen Planung verbindlich festzulegen.

MM Z 10 / 2177

10  
Städtetag  
Nordrhein-Westfalen

Köln-Marienburg. 14.03.1988  
Lindenallee 13-17  
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: NW 6/21-01  
Umdruck-Nr.: B 4817

Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71  
Fernschreiber 8 882617  
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154  
BLZ 370 50 198

Beschluß des Landesvorstandes des Städtetages  
Nordrhein-Westfalen vom 29.02.1988 zur  
Novellierung des Landesplanungsgesetzes

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen bittet Landtag und Landesregierung, die Novellierung des Landesplanungsgesetzes eher zur Entfeinerung zu nutzen, als noch weitere zusätzliche Planungsinstrumente einzuführen. Mit dem Landesentwicklungsprogramm, den Landesentwicklungsplänen, den Gebietsentwicklungsplänen und den Braunkohlenplänen hat sich Nordrhein-Westfalen ein im Vergleich mit anderen Bundesländern außerordentlich präzises und geschlossenes Planungssystem geschaffen. Das Land gerät zunehmend in die Gefahr, mit diesem System über die Notwendigkeiten der Landesplanung hinaus in kommunale Planungen einzugreifen.

Der Städtetag sieht keine Notwendigkeit, für die gesetzliche Regelung eines "Raumordnerischen Leitbildes". Die Landesregierung ist in der Lage, im Rahmen des geltenden Rechts und unter Beachtung des Ressortprinzips Vorgaben für landesplanerische und fachplanerische Verfahren zu geben und diese auch in den jeweiligen Verfahren durchzusetzen. Sie würde sich durch eine gesetzliche Regelung originärer landespolitischer Gestaltungsmöglichkeiten ohne Not Fesseln anlegen. Gerade die Vorgänge in den Montanrevieren haben gezeigt, daß schnelles Handeln oft geboten ist. Entschließt sich der Gesetzgeber dennoch, dieses zusätzliche Planungsinstrument einzuführen, so wäre allerdings auch dabei die förmliche Beteiligung jeder einzelnen betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft (wie im Entwurf vorgesehen) zwingend geboten. Die rechtliche Qualität eines gesetzlich geregelten "Raumordnerischen Leitbildes" darf dann auch nicht in einer Grauzone bleiben. Das Leitbild sollte dann förmliches "Ziel der Raumordnung und Landesplanung" sein.

...

Die Städte halten auch die von der Landesregierung angekündigte zusätzliche Einführung eines "Raumordnungsverfahrens" als Instrument der Regierungspräsidenten nicht für sachdienlich. Sie bestehen darauf, daß Entscheidungsträger der Regionalplanung die Bezirksplanungsräte bleiben. Die Bezirksplanungsräte haben gezeigt, daß sie mit dem vorhandenen Instrument des Gebietsentwicklungsplanes in der Lage sind, notwendige regionalplanerische Abwägungen zu treffen, notfalls auch sehr kurzfristig. Die Schwierigkeiten der Regionalplanung liegen allein in dem oft kleinlich gehandhabten und von persönlichen Vorstellungen einzelner Beamter geprägten Verhalten der Regierungspräsidenten und des zuständigen Ministeriums.

Der Städtetag warnt Landtag und Landesregierung davor, bei der Novellierung des Landesplanungsgesetzes die vom Bundesverfassungsgericht der Raumordnung gezogene Grenze zu überschreiten und den Versuch zu machen, die mit dem Baugesetzbuch erreichten Verbesserungen der Bauleitplanung wieder zurückzunehmen. Die Landesplanung muß die im Baugesetzbuch bundesrechtlich geregelte Planungshoheit der Gemeinden achten. Sie muß den "bodenrechtlichen Durchgriff" vermeiden und darf nicht zur Projekt- oder Fachplanung entarten. Bebauungspläne müssen auch in Zukunft, entsprechend dem Baugesetzbuch, aus einem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt werden können, selbst wenn dieser nicht mehr in allen Einzelheiten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Das Verlangen nach einer sofortigen und laufenden Anpassung der Bauleitplanung an die sich schnell ändernden Ziele der Raumordnung und Landesplanung würden wegen der Langfristigkeit und Kompliziertheit der Verfahren zu einer unvermeidbaren Blockierung der städtebaulichen Entwicklung und des Baugeschehens führen. Dies könnte nicht ohne negative Auswirkung auf die strukturelle Entwicklung des Landes bleiben. Wenn aus einer beabsichtigten kommunalen Planung schwere Nachteile für die Landesentwicklung entstehen, ist das Land auch jetzt schon in der Lage, mit dem (in der Praxis nie genutzten) "Planungsgebot", gerichtet an die Gemeinde, einzugreifen. Das Land muß die Gemeinde dann allerdings ggf. auch schadlos halten.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt den in Nordrhein-Westfalen mit der Braunkohlenplanung gewählten Ansatz. Die vorgesehene Novellierung verlagert allerdings das Schwergewicht der Planungsentscheidung vom Braunkohlenausschuß auf das Ministerium, weil das Ministerium den gesamten Planungsvorgang noch einmal nachvollziehen soll. Dies verändert den Inhalt der Braunkohlenplanung und stellt das bewährte Zusammenwirken von Bürgern, Gemeinden und Bergbautreibenden in Frage. Überdies verläßt die jetzt vorgesehene Weiterentwicklung des Braunkohlenverfahrens den Boden der Landesplanung. Es stellt sich als bergrechtliche Fachplanung dar. Dies würde eine entsprechende Öffnungsklausel im Bundesberggesetz erfordern, die diese das bergrechtliche Verfahren ergänzende Planung ausdrücklich zuläßt.